

## 1016 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Justizausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Graff, Dr. Elisabeth Hlavac und Genossen über das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1992 (352/A)**

und

**über den Antrag der Abgeordneten Mag. Erich Schreiner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften geändert wird (477/A)**

Die Abgeordneten Dr. Michael Graff, Dr. Elisabeth Hlavac und Genossen haben am 3. Juni 1992 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die Regierungsvorlage des neuen Umgründungssteuergesetzes macht es notwendig und zweckmäßig, Anpassungen im Handels- und Gesellschaftsrecht vorzunehmen.

Die wichtigsten Anpassungen betreffen:

1. Die steuerliche Spaltung nach Art. VI des Entwurfes. Wegen des derzeitigen Fehlens einer österreichischen Regelung war es zweckmäßig zumindest diejenigen Rechtsvorgänge zu regeln, die überwiegend in der Praxis zu erwarten sind.

2. Die Neufassung des § 202 HGB, womit in Abs. 1 klargestellt wird, daß die Regeln über den Firmenwert gelten, wenn Betriebe oder Teilbetriebe eingelegt oder zugewendet werden und für den Fall der Umgründung in Abs. 2 ein Wahlrecht auf Buchwertfortführung geschaffen wird, um die Einheit von Handelsbilanz und Steuerbilanz zu ermöglichen.

3. Vereinheitlichung der Fristen für die Rückwirkung der Umgründungen auf neun Monate.

4. Die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in eingetragene Erwerbsgesellschaften wird für zulässig erklärt; nicht nur minderkaufmännische Betriebe, sondern auch nichtkaufmännische Betriebe werden umwandlungsfähig.

5. Die Pflicht zur Eintragung jeder Übertragung eines nach außen hin in Erscheinung tretenden betrieblichen Überganges in das Firmenbuch wird festgelegt.

Im BMJ konstituierte sich unter Vorsitz von Sektionschef Dr. Tades eine Arbeitsgruppe ‚Konzernrecht, Umgründungs- und Verschmelzungsrecht‘, die am 24. April 1991 ihre erste Sitzung und in der Folge unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Doralt und MR Dr. Zetter insgesamt 16 Sitzungen, davon neun Sitzungen in einem Redaktionskomitee abhielt. Teilnehmer der Arbeitsgruppe waren außerdem Dr. Bauer (BWK), Dr. Gahleitner (AK), Dr. Haas-Laßnig (AK), Doz. Dr. Hanreich (BWK), RA Doz. Dr. Hügel, Notar, Vizepräsident der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland Dr. Kirschner, DDr. Kraus (AK), ao. Univ.-Prof. Dr. Nowotny (WU Wien), RA Dr. Reich-Rohrwig, RA Dr. Torggler, MR Dr. Wiesner (BMF), Dr. Seitz (VÖI), WP Dipl.-Kfm. Wirth, Dr. Wundsam und Dr. Zacherl (BWK). Als Schriftführer fungierten Univ. Ass. Dr. Stern (WU Wien) und StA Dr. Heigl vom BMJ. Teilnehmer des Redaktionskomitees waren Univ.-Prof. Dr. Doralt, RA Doz. Dr. Hügel, ao. Univ.-Prof. Dr. Nowotny, RA Dr. Reich-Rohrwig, WP Dipl.-Kfm. Wirth und Dr. Wundsam und vom BMJ MR Dr. Zetter und StA Dr. Heigl. Die Beratungen und Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe des Redaktionskomitees führten im November 1991 zur Ausarbeitung eines Arbeitspapiers, welches einerseits die handels- und gesellschaftsrechtliche Basis für die Spaltungsbestimmungen des Umgründungssteuergesetzes (Regierungsvorlage 266 der BlgNR XVIII. GP) und andererseits legistische Begleitmaßnahmen handels-

und gesellschaftsrechtlicher Art zu diesem Bundesgesetz enthält. Dieses Papier ist am 27. November 1991 den mit Handels- und Gesellschaftsrecht befaßten Universitätsprofessoren, den Justizsprechern, den BMAS und dem BMwA zugesandt worden.

Der Entwurf dient nicht unmittelbar der Umsetzung von EG-Recht. Soweit EG-konforme Regelungen getroffen worden sind, wird dies bei den einzelnen Bestimmungen angeführt.

Ob ein Personalmehrbedarf und Kosten für den Bund entstehen ist nicht quantifizierbar.

Hinsichtlich des Art. IX stützt sich die Zuständigkeit des Bundes auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG, hinsichtlich der Art. X und XII auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG, hinsichtlich des Art. XI auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG und im übrigen auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

In der Folge fanden im Jahr 1992 und im Jahr 1993 weitere Arbeitsgruppen- und Redaktionskomiteesitzungen statt, an denen auch Ministerialrat Dr. H. Auer vom Bundesministerium für Justiz und Frau Dr. Schenk, Richterin des Handelsgerichts Wien, teilnahmen.

Der Justizausschuß hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 26. Jänner 1993 in Verhandlung genommen. Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte Abgeordneter Dr. Michael Graff.

Sodann wurde einstimmig beschlossen, zu den weiteren Beratungen dieser Materie einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion die Abgeordneten Dr. Kurt Heindl, Dr. Elisabeth Hlavac (Obmann-Stellvertreterin), Dr. Günther Kräuter, Ernst Piller, Peter Schieder, vom Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Gerfrid Gaigg, Dr. Michael Graff (Obmann), Josef Kirchknopf, Karl Vonwald, vom Parlamentsklub der Freiheitlichen Partei Österreichs Dr. Norbert Gugerbauer (Schriftführer) und Mag. Erich Schreiner, vom Klub der Grün-Alternativen die Abgeordnete Mag. Terezija Stojsits angehörten.

Dieser Unterausschuß beschäftigte sich in zwei Arbeitssitzungen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf unter Beteiligung der Experten Univ.-Prof. Dr. Doralt, Dr. Sieglinde Gahleitner, Dr. Martin Mayr, Dozent Dr. Hanspeter Hanreich und Dkfm. Dr. Ernst Kohlfürst.

Der Unterausschuß berichtete sodann dem Justizausschuß über das Ergebnis seiner Beratungen durch den Obmann Abgeordneten Dr. Michael Graff in seiner Sitzung am 31. März 1993.

Weiters haben die Abgeordneten Mag. Erich Schreiner, Mag. Dr. Heide Schmidt und

Genossen am 28. Jänner 1993 den Initiativantrag (477/A) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften geändert wird, eingebracht, und wie folgt begründet:

„Im Zuge der Diskussion über die Zuführung von Eigenkapital an österreichische Unternehmungen und die Belebung des Aktienmarktes kommt auch der Aufwertung der Stellung des Kleinaktionärs besondere Bedeutung zu. Die Kleinaktionäre werden aber immer wieder dadurch benachteiligt, daß nach § 2 des Umwandlungsgesetzes ein Großaktionär, der mehr als 90% des Aktienkapitals hält, die Kleinaktionäre abfinden kann.

Um ein breites Anlegerpublikum zu interessieren, ist es notwendig, Bestimmungen, die die Rechte des Kleinaktionärs einschränken, aus unserer Rechtsordnung zu streichen.“

Auch dieser Initiativantrag wurde in der Sitzung des Justizausschusses am 31. März 1993 der Vorberatung unterzogen und mit dem Bericht des Unterausschusses betreffend das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1992 gemeinsam behandelt. Den weiteren Verhandlungen wurde einvernehmlich der Antrag (352/A) zugrunde gelegt.

An der Debatte über beide Vorlagen beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac, Dr. Michael Graff, Karl Vonwald, Mag. Erich Schreiner und DDr. Fritz König sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michael.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag (352/A) enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines umfassenden Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Michael Graff und Dr. Elisabeth Hlavac in der diesem Bericht beige-druckten Fassung mit Mehrheit angenommen. Weiters wurde ein Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Michael Graff und Dr. Elisabeth Hlavac einstimmig beschlossen. Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Mag. Erich Schreiner hingegen fand keine Zustimmung.

Der Initiativantrag (477/A) der Abgeordneten Mag. Erich Schreiner und Mag. Dr. Heide Schmidt gilt als miterledigt.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Josef Kirchknopf gewählt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen trifft der Justizausschuß zu der Vorlage folgende Feststellung:

Im Zusammenhang mit der Kodifizierung des Spaltungsrechtes wird festgehalten, daß eine handelsrechtlich vollzogene Spaltung nach dem Spaltungsgesetz automatisch ein Anwendungsfall des Art. VI des Umgründungssteuergesetzes ist, wenn die in § 32 Umgründungssteuergesetz genannten

Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies betrifft im wesentlichen das Erfordernis, daß sich die Teilungsmasse auf Betriebe, Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile oder Kapitalbeteiligungen von mindestens 25% des Nennkapitals beziehen muß und daß eine spaltungsplangemäße Neugestaltung der Beteiligungsverhältnisse an der spaltenden Körperschaft und den Nachfolgekörperschaften zu keiner Wertänderung oder im Falle von Ausgleichszahlungen zwischen den Gesellschaftern zu keiner höheren als zu einem Drittel des gemeinen Wertes der empfangenen (geringwertigeren) Anteile führen darf.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

#### Zum § 1 SpaltG allgemein:

Der österreichische Gesetzgeber betritt zwar hier gesellschaftsrechtliches Neuland, kann sich aber auf ausländische Vorbilder stützen. Insbesondere gibt es in Frankreich ein ausgeprägtes Spaltungsrecht. Auch in Deutschland ist die Spaltung sei längerer Zeit in Diskussion. Das deutsche Bundesministerium der Justiz hat 1989 einen Diskussionsentwurf (in der Folge abgekürzt DE) und 1992 einen Referentenentwurf zur Bereinigung des Umwandlungsrechtes (in der Folge abgekürzt RE) vorgelegt. Auf der Basis dieser Vorarbeiten wurde in Deutschland am 5. April 1991 das Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (dSpTrUG, dBGBI. 1991, Teil I, 854) erlassen. Diese Texte folgen der sechsten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Dezember 1982 betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften (in der Folge abgekürzt Spaltungs-RL, 82/891/EWG, ABl. Nr. L 378 S. 47 ff.), die auch der vorliegende Entwurf berücksichtigt. Dabei ist zu betonen, daß Österreich auch nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens bzw. dem Beitritt zur EG nicht verpflichtet sein wird, alle Möglichkeiten, die die Spaltungs-RL offenläßt, auszuschöpfen. Zunächst sollen nur die in der Praxis besonders wichtigen Fälle geregelt werden, um die Ausnutzung der steuerrechtlichen Vorschriften auch handelsrechtlich zu erleichtern. Es ist zu erwarten, daß der Großteil der Spaltungen innerhalb ein und desselben Konzerns stattfinden wird, eine geringere Zahl wird es insbesondere bei Familiengesellschaften mit einer überschaubaren Mitgliederzahl geben. Für diese Fälle bietet der Entwurf einfache Lösungen. In diesen Fallgruppen wird in der Regel Einstimmigkeit erzielbar sein. Dadurch wird die gesetzgeberische Aufgabe erleichtert, weil bei Zustimmung aller Gesellschafter auch die „nicht verhältnismäßige Spaltung“ (entflechtende Spaltung, Spaltung mit Anteilstausch auf der Ebene der Anteilshaber) ohne eine sonst zum Schutz der Minderheiten erforderliche Spaltungsprüfung und ohne gerichtliche Kontrolle möglich ist.

Weiters beschränkt sich der Entwurf auf die

1. „Aufspaltung“ (Liquidationsspaltung), bei welcher die bisherige Gesellschaft ohne Abwicklung voll beendet wird und ihre Vermögensteile gleichzeitig auf neue Kapitalgesellschaften übertragen werden und
2. die „Abspaltung“, bei welcher die bisherige Gesellschaft bestehen bleibt und eine oder mehrere neue Kapitalgesellschaften hinzutreten.

Beide Formen haben gemeinsam, daß die Anteilsrechte der neu entstehenden Kapitalgesellschaften unmittelbar den Anteilshabern der übertragenden Gesellschaft zukommen, wobei diese entweder im selben Verhältnis wie bisher beteiligt werden (verhältnismäßige Spaltung) oder die bisherigen Verhältnisse verändert werden, was bis zur vollständigen Entflechtung gehen kann, sodaß jeder bisherige Anteilshaber (oder Familienstamm) Alleingesellschafter einer neuen Kapitalgesellschaft wird (entflechtende Spaltung).

Der Entwurf regelt nicht die in Deutschland sogenannte „Spaltung zur Aufnahme“ (vgl. § 123 RE), bei welcher die Vermögensteile der (vgl. § 123 RE) übertragenden Gesellschaft auf bereits bestehende Gesellschaften übertragen werden. Wenn dies gewünscht wird, kann sich an die vorgesehene Spaltung zur Neugründung in einem zweiten Schritt eine Verschmelzung anschließen, die bei entsprechender Planung auch zum selben Stichtag rückwirkend erfolgen kann.

Sobald mit dem neuen Rechtsinstitut der Spaltung einige Erfahrungen gesammelt worden sind, wird es zweckmäßig sein, die Regelungen zu überdenken; insbesondere wird zu prüfen sein, ob eine bloß mehrstimmig beschlossene Spaltung einzuführen ist und ob ein Bedarf für die Spaltung zur Aufnahme besteht. Bei Bewährung der jetzt vorgesehenen Vorschriften wird zu überlegen sein, die Spaltungsmöglichkeit für Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zu eröffnen. Dies kann zusammen mit einer umfassenden Neuregelung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Umwandlung geschehen oder zumindest anlässlich der geplanten Neuregelung des Verschmelzungsrechtes unter Berücksichtigung der Dritten EG-Richtlinie vom 9. Oktober 1978 (78/855/EWG, ABl. Nr. 295 S 36 ff., Verschmelzungs-RL).

#### Zum § 1 SpaltG:

Vgl. § 123 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 RE, § 1 dSpTrUG und Art. 2 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 und Art. 25 Spaltungs-RL.

#### Zum Abs. 1:

Geregelt sind ausschließlich Spaltungen inländischer Kapitalgesellschaften, das heißt, solcher

Gesellschaften, die im Inland ihren Sitz haben (§ 10 IPR-Gesetz).

#### Zum Abs. 2:

Die Formulierung „im Wege der Gesamtrechtsnachfolge“ folgt § 8 a Abs. 5 KWG und § 61 a Abs. 1 VAG. Schon bei diesen Vorbildern ist es möglich, daß die Gesamtrechtsnachfolge nur einen Teil des Vermögens der übertragenden juristischen Person erfaßt. Bei der Spaltung ist dies begriffsnötig. Diese partielle Gesamtrechtsnachfolge betrifft nur zugeordnete Vermögensteile und erspart die Einholung von Zustimmungserklärungen und die Vornahme von Einzelverfügungen (Verfügungsgeschäften).

Abweichend vom Steuerrecht soll handelsrechtlich die Spaltung nicht auf Betriebe, Teilbetriebe und Beteiligungen beschränkt sein; daher wird in Abs. 2 Z 1 und Z 2 der Begriff „Vermögensteile“ verwendet.

Wegen des Erfordernisses der Einstimmigkeit ist auch die Übertragung von einer AG auf eine GmbH und umgekehrt ohne weiteres vertretbar.

#### Zum § 2 SpaltG:

Die Bestimmung über den Spaltungsplan ist den §§ 126, 134 RE, § 2 dSpTrUG und Art. 22 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 3 Spaltungs-RL nachgebildet.

#### Zum Einleitungssatz:

In der Folge wird nur vom Vorstand gesprochen (vgl. § 15 GmbHG).

#### Zur Z 3:

Für die Aufnahme der Zuzahlungen, welche Anteilshaber an andere Anteilshaber leisten, in den Spaltungsplan spricht, daß dies auch im Umgründungssteuerrecht verlangt ist, obwohl die Frage nur die Gesellschafterebene betrifft. Die Übernahme der steuerrechtlichen Grenzen von einem Dritten (§ 36 Umgründungssteuergesetz) in das Handelsrecht ist nicht erforderlich, weil die Anteilsübertragung zivilrechtlich ins Belieben der Gesellschafter gestellt ist.

#### Zur Z 7:

Schuldrechtlich wird in aller Regel die Rückwirkung, und zwar auf den Stichtag der zugrundeliegenden Bilanz gewollt sein. Davon ist der von der Eintragung im Firmenbuch abhängige Tag des Wirksamwerdens der Spaltung zu unterscheiden (§ 9 Abs. 2 SpaltG).

#### Zur Z 8:

Die hier aufgezählten Punkte des Spaltungsplanes werden im wesentlichen auch bereits in dem nach Z 1 erforderlichen Gesellschaftsvertrag enthalten sein. Unter dem Begriff Genußrechte fallen insbesondere auch Partizipationsscheine; ob Genußberechtigte usw. ein individuelles Zustimmungrecht haben, richtet sich nach allgemeinen Schuldrecht bzw. Handelsrecht (vgl. auch § 10 Abs. 2 SpaltG).

#### Zur Z 9:

Das Honorar eines Abschluß- oder Gründungsprüfers für dessen Prüfungstätigkeit zählt nicht zu den besonderen Vorteilen im Sinn der Z 9.

#### Zur Z 10:

Die Vorschrift des ersten Halbsatzes findet in § 8 a Abs. 3 KWG und § 61 a Abs. 2 VAG eine weitgehende Entsprechung. Bei Betrieben und Teilbetrieben wird in der Regel mit dem Hinweis auf die Bilanz das Auslangen gefunden werden, da bei ordnungsgemäßer Bilanzierung die einzelnen einer Bilanzposition zugeordneten Vermögensteile ohneweiters feststellbar sein müssen. Rechtsverhältnisse, die nicht bilanzierungsfähig sind, zB noch nicht erfüllte Verträge, Generalvertretungen oder selbst erstellte immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens sind durch die Bilanz nicht zugeordnet und bedürfen einer ausdrücklichen Zuordnung. Zur Sicherung einer reibungslosen Eintragung im Grundbuch und im Patent- und Markenregister ist eine entsprechende Aufzählung der Liegenschaften, Patente und Marken geboten. § 11 des Entwurfes sieht bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses (daher insbesondere für Gläubiger und Schuldner der Gesellschaft) ein im außerstreitigen Verfahren durchsetzbares Auskunftsrecht gegen jede der beteiligten Gesellschaften vor; die Position der Gläubiger ist weiters dadurch gesichert, daß alle beteiligten Gesellschaften in sinngemäßer Anwendung von § 1409 ABGB haften (§ 10 Abs. 1 SpaltG).

Im Prozeß- und Exekutionsrecht kommen die bei Gesamtrechtsnachfolge auch sonst anzuwendenden prozessualen Regeln zur Anwendung.

Bei der Zuordnung von Vermögensteilen ist auch auf die faktische und rechtliche Teilbarkeit der Sachen Bedacht zu nehmen. Es ist daher auch im Rahmen der Spaltung zB nicht möglich, gemeinsames Wohnungseigentum zweier Kapitalgesellschaften zu begründen.

#### Zur Z 11:

Damit wird eine Regelung über das rechtliche Schicksal von Vermögensteilen getroffen, deren

Zuordnung an eine der neuen Gesellschaften unklar geblieben ist.

#### Zur Z 12:

Die Eröffnungsbilanzen der neuen Gesellschaften sind schon wegen der in § 3 Abs. 3 SpaltG angeordneten Anwendung des Gründungsrechts geboten; auf diese Bilanzen ist § 202 HGB idF dieses Entwurfes anwendbar. Weiters ist eine Spaltungsbilanz der übertragenden Gesellschaft vorgesehen, die darstellt, welche Vermögensteile bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben. Diese Bilanzen sind nach § 3 Abs. 4 SpaltG einer Gründungsprüfung zu unterziehen.

Bei Übertragung eines Teilbetriebes besteht das Mitwirkungsrecht des Betriebsrates nach § 109 ArbVG; eine dem § 2 Abs. 4 dSpTrUG entsprechende Bestimmung ist daher entbehrlich.

#### Zum § 3 SpaltG:

Vgl. § 133 Abs. 2, §§ 138 f., §§ 143, 145 f. RE; §§ 3 und 5 dSpTrUG; Art. 21 f. Spaltungs-RL.

#### Zum Abs. 1 und 2:

Es muß sichergestellt werden, daß das Kapital, das bisher den Gläubigern als Haftungsfonds zur Verfügung steht, erhalten bleibt. Diese Bestimmung ist notwendig, weil sonst in den Folgejahren Ausschüttungen des früher gebundenen Kapitals möglich wären und die Haftung der Nachfolgeunternehmen nach § 10 SpaltG leer liefe. Ohne die Bestimmung des dritten Satzes des Abs. 1 würde aber diese Bindung in der gebundenen Rücklage gemäß § 23 GmbHG nur für große Gesellschaften mbH gelten. Zur Kapitalsicherung wird die Bindung auf alle Gesellschaften mbH erstreckt. Bei Einhaltung des Summengrundsatzes kann bei der Abspaltung auf die Einhaltung der Regeln über die Kapitalherabsetzung verzichtet werden.

Durch den zweiten Satz des Abs. 1 wird eine Abweichung von § 130 Abs. 4 AktG über die zulässige Verwendung gebundener Rücklagen statuiert.

Dieser Summengrundsatz läßt die Verpflichtung, gemäß § 130 Abs. 2 AktG iVm § 229 Abs. 2 Z 1 HGB Mehrbeträge in die gebundene Rücklage einzustellen, unberührt.

#### Zum Abs. 3 und Abs. 4:

Die Anwendung des Gründungsrechts und im besonderen der darin enthaltenen Vorschriften zum Schutz des Nennkapitals soll sicherstellen, daß nur lebensfähige, mit den nötigen Vermögenswerten

ausgestattete Gesellschaften aus der Spaltung hervorgehen. Die Bestimmung entspricht im Kern den §§ 133, 138, 145 RE, § 3 dSpTrUG und Art. 22 Abs. 1 Spaltungs-RL.

Bei allen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften soll eine Prüfung entsprechend der aktienrechtlichen Gründungsprüfung erfolgen.

Aus der Gleichstellung der übertragenden Gesellschaft mit den Gründern folgt, daß auch eine Einmann-Gründung zulässig ist. Eine Einmann-Gesellschaft entsteht, wenn zB die übertragende Gesellschaft eine Einmann-Gesellschaft ist oder wenn bei einer entflechtenden Spaltung an jeder neuen Gesellschaft nur je ein Anteilinhaber beteiligt ist.

Aus der Bestimmung, daß als Gründer die übertragende Gesellschaft anzusehen ist, folgt auch, daß die übertragende Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, bei Neugründung einer Aktiengesellschaft den ersten Aufsichtsrat, bei Neugründung einer GmbH deren Geschäftsführer und allenfalls auch deren ersten Aufsichtsrat zu bestellen hat.

Bei einer GmbH wäre bei Bestellung von Gesellschaftergeschäftsführern auch möglich, daß die Bestellung des Geschäftsführers als Gesellschaftsvertragsbestandteil Bestandteil des Spaltungsplanes wird.

#### Zum § 4 SpaltG:

Vgl. § 127 iVm § 8 Abs. 3 RE; § 4 dSpTrUG; Art. 7 und Art. 22 Abs. 1 Spaltungs-RL.

#### Zum Abs. 1:

Bei der verhältnismäßigen Spaltung, bei welcher die Anteilinhaber der übertragenden Gesellschaft an den neuen Gesellschaften im selben Verhältnis wie bei der übertragenden Gesellschaft beteiligt sind, ist eine durch die Spaltung herbeigeführte Ungleichbehandlung der Anteilinhaber ausgeschlossen, daher kann hier auf die Erläuterungen und Begründungen verzichtet werden.

Da vorläufig die Spaltung nur mit Zustimmung aller Anteilinhaber zulässig ist, wird sie nur bei personalistischen Kapitalgesellschaften möglich sein. Unter den Verhältnissen einer personalistischen Kapitalgesellschaft ist aber eine Geheimhaltung gegenüber den Anteilinhabern nicht geboten, weshalb eine Bestimmung, die dem § 4 Abs. 2 des dSpTrUG entspricht, nicht übernommen werden mußte.

#### Zum Abs. 2:

In Befolgung der Spaltungs-RL beschränkt das deutsche Vorbild den Spaltungsbericht (und dessen

Prüfung) auf Aktiengesellschaften (§ 4 dSpTrUG). Der österreichische Entwurf verlangt hingegen einen Spaltungsbericht auch bei der GmbH. Der Vorstand soll den Anteilseignern gegenüber die Maßnahme begründen, allerdings können die Anteilhaber darauf verzichten (dies gestattet Art. 22 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Spaltungs-RL); ein solcher Verzicht soll aber gesondert und schriftlich erfolgen, damit die Verzichtserklärung nicht unbedacht und formularmäßig abgegeben wird.

#### Zum § 5 SpaltG:

Vgl. § 125 iVm §§ 47 und 63 RE, § 6 dSpTrUG und Art. 22 Abs. 1 iVm Art. 4 und Art. 9 der Spaltungs-RL.

#### Zum Abs. 1, 2 und 3:

Die Eröffnungsbilanzen und die Spaltungsbilanz brauchen hier nicht erwähnt zu werden, weil sie ohnehin in den vorgeschlagenen Spaltungsplan aufzunehmen sind (§ 2 Z 12 SpaltG).

Die Monatsfrist entspricht Art. 9 Abs. 1 der Spaltungs-RL. Bei der AG müssen die Unterlagen während dieser Frist aufliegen (Abs. 2), bei der GmbH müssen die Unterlagen einen Monat vorher zugesandt werden (Abs. 1). Wie nach § 38 Abs. 1 GmbHG genügt die Absendung dieser Unterlagen. Ein Verzicht auf die Einhaltung dieser Frist ist möglich (Abs. 3).

#### Zum Abs. 4:

Diese Veröffentlichung ist im Gläubigerinteresse geboten, damit sich die Gläubiger rechtzeitig auf die Spaltung einstellen können. Auf die Hinterlegung des vorgeschlagenen Spaltungsplanes beim Firmenbuch wurde aus Vereinfachungs- und Ersparnisgründen verzichtet. Der beschlossene Spaltungsplan wird anlässlich der Eintragung der Spaltung beim Firmenbuchgericht eingereicht.

#### Zum § 6 SpaltG:

Vgl. § 125 iVm §§ 50, 51, 65, § 128 RE; § 7 dSpTrUG; Art. 5 und 6 der Spaltungs-RL.

#### Zum Abs. 1:

Der Beschluß lautet, die Spaltung nach Maßgabe des Spaltungsplans allenfalls in einer vom ursprünglichen Plan abweichenden Fassung zu beschließen.

Der Entwurf läßt aus Vereinfachungsgründen nur die mit Zustimmung aller Anteilhaber beschlossene Spaltung zu. Ohne diese Einschränkungen

wären eine Spaltungsprüfung und die Möglichkeit gerichtlicher Angemessenheitskontrolle unabdingbar. Insoweit bleibt der Entwurf hinter der von der Spaltungs-RL eröffneten Möglichkeit eines Mehrheitsbeschlusses zurück; darin liegt aber keine Verletzung der EG-Richtlinie, sondern bloß ein höherer Schutz-Standard (vgl. Lutter, Zur Reform von Umwandlung und Fusion, ZGR 1990, 405 mwN und die Erläuterungen zu § 128 RE).

Abs. 1 Satz 2 folgt dem Vorbild des § 7 Abs. 2 UmwG, nach der Vorschrift soll es auch möglich sein, daß nicht nur abwesende Anteilhaber, sondern auch Anteilhaber, die zunächst eine Gegenstimme abgegeben oder sich der Stimme trotz Anwesenheit enthalten haben, nachträglich ihre Zustimmung erklären.

Anders als beim Notariatsakt besteht bei der notariellen Beurkundung des Spaltungsbeschlusses keine Belehrungspflicht des Notars über den Spaltungsplan.

#### Zum Abs. 2:

Der Vorstand hat die Anteilhaber über allfällige Veränderungen der Entscheidungsgrundlagen, die zwischen der Erstellung seines Vorschlages und der Beschlußfassung eingetreten sind, zu informieren. Damit ist klargestellt, daß die Anteilhaber von seinem Vorschlag abweichen können.

#### Zum § 7 SpaltG:

Vgl. § 129 RE; § 8 dSpTrUG und Art. 4 und 16 der Spaltungs-RL.

Abweichend vom § 28 Abs. 1 AktG, der im Falle der Gründung einer AG auch die Unterschrift der Aufsichtsratsmitglieder vorsieht, wird entsprechend den vergleichbaren Fällen der Verschmelzung durch Neubildung (§ 233 Abs. 5 AktG) und der Umwandlung einer GmbH in eine AG (§ 248 AktG) lediglich die Unterschrift der Vorstandsmitglieder vorgesehen.

#### Zum § 8 SpaltG:

Die Neunmonatsfrist entspricht der Frist in § 202 Abs. 2 Z 1 HGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

#### Zum § 9 SpaltG:

Vgl. §§ 130, 131, 135, 136, 140, 147 RE, § 10 dSpTrUG und Art. 15, 16 und 17 Abs. 1 der Spaltungs-RL.

Die Eintragung der Spaltung und die Eintragung der neuen Gesellschaften sind ein einheitlicher

Vorgang und können nicht voneinander getrennt, verfügt oder vollzogen werden.

In Abkehr vom komplizierten deutschen Anmeldungs- und Eintragungssystem (§§ 8 ff. des dSpTrUG) und in Berücksichtigung des modernen österreichischen, derzeit in Umstellung auf das ADV-System befindlichen Firmenbuchs ist die Eintragung der Spaltung und der neuen Gesellschaften vom Firmenbuchgericht, in dessen Sprengel die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat, einzutragen (siehe auch Art. VII dieses Gesetzes).

Grundgedanke der Regelung ist: Zur Beschlußfassung über die Spaltung soll nur ein Firmenbuchgericht, und zwar das Gericht, in dessen Sprengel die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat, zuständig sein. Dieses soll mit Bindungswirkung für allfällige andere „Sitzgerichte“ der neuen Gesellschaften entscheiden. Solange das Firmenbuch nicht vollständig auf ADV umgestellt ist, kann das Gericht, in dessen Sprengel die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat, im Weg der Rechtshilfe beim Gericht, in dem die neue Gesellschaft ihren Sitz hat, anfragen, ob sich die „neue Firma“ von am selben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden — in das Firmenbuch eingetragenen — Firmen deutlich genug unterscheidet (§ 30 HGB). Nach vollzogener Umstellung des Firmenbuchs auf ADV im Sprengel des Sitzes der neuen Gesellschaft kann der entscheidende Richter mittels unmittelbaren Zugriffs in der Datenbank die notwendigen Informationen abrufen.

Es ist also das Gericht, in dessen Sprengel die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat, örtlich für die Eintragung der Spaltung und die Eintragung der neuen Gesellschaften zuständig. Es wird davon ausgegangen, daß der Echtbetrieb im ADV-Firmenbuch hinsichtlich der Aktiengesellschaften nicht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt, sodaß die Ersteintragung der neuen Gesellschaft immer bereits im ADV-Weg erfolgen kann. Das allenfalls danach gemäß § 120 Abs. 2 bis 4 JN zuständige (vom ersteintragenden Gericht verschiedene) Gericht kann dann im ADV-Wege weiterarbeiten und soll den Zuständigkeitsübergang im Firmenbuch speichern. Damit ist eine formelle Übernahme der Zuständigkeit (samt Akten und Urkunden) verbunden; im Firmenbuchauszug ist dadurch das jeweils zuständige Gericht eindeutig ersichtlich. In der Ersteintragung der neuen Gesellschaft und in einem allfälligen Verfahren zur Auskunftserteilung nach § 11 SpaltG erschöpft sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts der übertragenden Gesellschaft (siehe Art. VII).

#### Zum Abs. 2 Z 2:

Zufolge dieser Bestimmung bedarf es einer besonderen Löschungseintragung daher nicht (vgl. § 226 Abs. 4 AktG).

Die Abspaltung wird in der Regel bei der übertragenden Gesellschaft Satzungsänderungen nach sich ziehen (zB Herabsetzung des Nennkapitals, Änderung der Firma, Änderung des Unternehmensgegenstandes).

#### Zum Abs. 2 Z 3:

Der Spaltungsplan hat die Beteiligungsverhältnisse nach der Spaltung zu regeln. Dies kann dazu führen, daß alle Anteilsinhaber neue Anteile bekommen. Es ist aber auch möglich, daß zB bei der Abspaltung ein Anteilsinhaber bloß seinen bisherigen Anteil behält, ohne daß neue Anteile dazu erworben werden. Ebenso ist es möglich, daß er zum Teil alte Anteilsrechte behält und neue oder alte Anteilsrechte dazu erworben werden. Er kann aber auch seine alten Anteilsrechte verlieren und nur neue erwerben. Der Erwerb der Anteilsrechte erfolgt ex lege, es bedarf also keines eigenen Modus, die allfällige Aushändigung einer Aktienurkunde hat deklarative Wirkung.

Ein Pfandrecht eines Dritten an den Anteilen des Anteilsinhabers der übertragenden Gesellschaft erstreckt sich bei der Aufspaltung auf die Anteile desselben Anteilsinhabers an den neuen Gesellschaften, bei der Abspaltung auf seine alten und neuen Anteile; auch allfällige Zuzahlungen sind vom Pfandrecht erfaßt.

#### Zum Abs. 4:

Die Bestimmung lehnt sich an die Formulierung von § 1395 ABGB an. Wie dort ist der Ausdruck „bezahlen“ umfassend iS von „leisten“ zu verstehen (vgl. Ertl in Rummel<sup>2</sup>, § 1395, Rz 1); den an der Spaltung beteiligten Gesellschaften ist diese Lösung zuzumuten. Bis zur Spaltung konnte der Schuldner an jede beliebige Kassa der Gesellschaft bezahlen, nach der Spaltung, durch welche die Forderung üblicherweise einer einzigen Gesellschaft zugeordnet wird, soll er wenigstens so lange an jede beliebige Gesellschaft schuldbefreiend leisten können, als ihm nicht bekanntgemacht worden ist, auf welche Gesellschaft die Forderung übergegangen ist. Bis dahin kann sich der Schuldner auch mit jeder aus der Spaltung hervorgegangenen Gesellschaft abfinden, das bedeutet, daß er zB aufrechnen kann.

#### Zum Abs. 5:

Eine dem Abs. 4 analoge Bestimmung schützt Interessen des Gläubigers.

#### Zum § 10 SpaltG:

Vgl. § 132 RE, § 11 dSpTrUG und Art. 12 der Spaltungs-RL.

Der Gläubigerschutz bei der Spaltung wirft neuartige Probleme auf, denn die bisher üblichen Ausgliederungen aus Kapitalgesellschaften haben den Altgläubigern grundsätzlich die uneingeschränkte Vermögensmasse erhalten, weil an die Stelle eines ausgegliederten Vermögens (Betrieb, Teilbetrieb oder Beteiligung) eine Beteiligung an einer Tochtergesellschaft getreten ist; bei der Spaltung besteht die Gefahr, daß der in einer größeren Kapitalgesellschaft automatisch gegebene Risikoausgleich (etwa durch mehrere Betriebe die von derselben Kapitalgesellschaft geführt werden) nicht mehr stattfindet, darüber hinaus besteht die Gefahr, daß die Verbindlichkeiten nicht im gleichen Verhältnis wie die Aktiven auf die Nachfolgeunternehmen aufgeteilt werden oder daß trotz einer solchen gleichmäßigen Aufteilung einzelne Nachfolgeunternehmen nicht lebensfähig sind.

Zur Lösung dieses Problems sind verschiedene Modelle denkbar (vgl. §§ 140, 146 iVm §§ 22 f. und 173 DE, § 132 RE und § 11 dSpTrUG).

#### Zum Abs. 1:

Der Gesetzentwurf folgt dem Vorbild von § 1409 ABGB, zumal die Rechtsprechung auch bei der Auslegung von § 1409 ABGB die Übernahme eines Teilbetriebes als haftungsbegründend angesehen hat. Die sinngemäße Anwendung von § 1409 ABGB führt dazu, daß alle an der Spaltung beteiligten Gesellschaften (also bei der Abspaltung die übertragende Gesellschaft und die neuen Gesellschaften, bei der Aufspaltung allen neuen Gesellschaften) gesamtschuldnerisch für alle Schulden der übertragenden Gesellschaft haften. Die in § 1409 vorgesehene Einschränkung auf Schulden, die der Erwerber bei der Übernahme kannte oder kennen mußte, wird kaum praktische Bedeutung haben, weil den beteiligten Gesellschaften jedenfalls die Kenntnis der in der Bilanz aufgenommenen Verbindlichkeiten zumutbar ist. Jede beteiligte Gesellschaft wird von der Haftung insoweit frei, als sie an Schulden schon soviel berichtet hat, wie der Wert des von ihr übernommenen Vermögens beträgt.

Bei der Abspaltung führt die sinngemäße Anwendung von § 1409 ABGB dazu, daß die übertragende Gesellschaft mit dem Wert des von ihr behaltene Aktivvermögens auch für die den neuen Gesellschaften zugeordneten Schulden mithaftet.

Bei Einführung der — vorläufig vom neuen österreichischen Spaltungsrecht nicht erfaßten — Spaltung zur Aufnahme in das österreichische Recht (also jener Spaltungsform, die auch einen Verschmelzungsvorgang in sich begreift) wird gemäß Art. 12 Spaltungs-RL auch eine Sicherheitsleistung in jenen Fällen vorzusehen sein, in welchen die finanzielle Lage der beteiligten Gesellschaften einen solchen Schutz erforderlich macht.

Falls eine der beteiligten Gesellschaften die bisherige Firma fortführt, sind auch die Haftungsbestimmungen von § 25 HGB anwendbar.

#### Zum Abs. 2:

Es wird klargestellt, daß die in dieser Bestimmung genannten Rechte in gleichwertiger Weise nicht nur bei einer der neuen Gesellschaften, sondern auch bei mehreren oder allen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften begründet werden können.

Das Gesetz von 24 April 1874, RGBl. Nr. 49, betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte (TeilschuldverschreibungsG) und das Gesetz vom 5. Dezember 1877, RGBl. Nr. 111, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874, RGBl. Nr. 48 und 49, betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden (KuratorenergänzungsG), sind auf Inhaberschuldverschreibungen anwendbar.

#### Zum § 11 SpaltG:

Diese im außerstreitigen Verfahren durchsetzbare Auskunftspflicht hat kein Vorbild im DE, RE, dem dSpTrUG und in der Spaltungs-RL, sie erscheint jedoch wie in § 16 HVertrG 1993 zweckmäßig, weil andernfalls der Vertragspartner der übertragenden Gesellschaft manchmal ausschließlich auf den guten Willen der Beteiligten angewiesen wäre, um zB bei einer Aufspaltung festzustellen, welche juristische Person nun an die Stelle der übertragenden Gesellschaft getreten ist; denn die nach § 2 Z 10 SpaltG (genauere Beschreibung im Spaltungsplan) mit Hilfe der Unterlagen der Gesellschaft definierte Zuordnung der Vermögensteile ist möglicherweise für den Dritten nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Der Sachverständige wird in der Regel ein Wirtschaftstreuhänder sein, es kommt aber auch in Betracht, zB einen Zivilingenieur zu bestellen, wenn dies die Umstände erfordern.

#### Zum § 12 SpaltG:

Diese Vorschrift folgt dem Vorbild des § 255 AktG, des § 122 GmbHG und des § 15 dSpTrUG.

In Abs. 2 wurde eine § 15 des Kapitalmarktgesetzes, BGBl. Nr. 625/1991, nachgebildete Bestimmung über tätige Reue vorgesehen.



**Zum Art. II (HGB):****Zur Z 1 (§ 202 Abs. 1 HGB):**

In Abs. 1 wird nun eindeutig geregelt, daß auch bei der Einlage und Zuwendung von Betrieben und Teilbetrieben entsprechend § 203 Abs. 5 HGB ein Geschäfts(Firmen)wert angesetzt werden darf. Die Beachtung des Vorsichtsprinzips ist hier besonders geboten. Bei Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften ist gemäß § 238 Z 1 HGB im Anhang eine besondere Angabe geboten.

**Zur Z 2 (§ 202 Abs. 2 HGB):**

Das Umgründungssteuergesetz macht für den Regelfall die Anwendung des Gesetzes davon abhängig, daß die Buchwerte der übertragenden Gesellschaft von dem Rechtsnachfolger fortgeführt werden. Andererseits schreibt für diese Fälle § 202 HGB in der geltenden Fassung vor, daß die sich aus der Umgründung ergebende Einlage bei dem Rechtsnachfolger mit jenem Wert anzusetzen ist, der der Einlage unter Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeit beim Empfänger beizulegen ist. Eine unveränderte Fortgeltung des § 202 HGB hätte demnach zur Folge, daß nach Umgründungsvorgängen unter Anwendung des Umgründungssteuergesetzes häufig für die handelsrechtliche und die steuerliche Gewinnermittlung unterschiedliche Wertansätze herangezogen werden müßten und damit auch unterschiedliche Aufzeichnungen zu führen wären. Eine handelsrechtliche Buchwertfortführung auf Grundlage von § 208 HGB scheidet aus, da nach dem Umgründungssteuergesetz die handelsrechtliche Buchwertfortführung für seine Anwendung nicht Voraussetzung ist und somit auch handelsrechtlich ohne steuerlich schädliche Folgen der durch § 202 HGB gebotene Wertansatz möglich wäre. Allerdings würde eine unveränderte Fortgeltung des § 202 HGB vor allem bei der Einbringung von Betrieben und Teilbetrieben zu einer erheblichen Mehrbelastung im Rechnungswesen führen. Im Sinne des Wirtschaftlichkeitsprinzips wird deshalb in dem neuen Abs. 2 in allen Umgründungsfällen in Abweichung von Abs. 1 die handelsrechtliche Buchwertfortführung zugelassen. Dieses Wahlrecht wird allgemein für alle Umgründungsvorgänge zugelassen, sodaß die bisher in handelsrechtlichen Einzelvorschriften vorgesehene Buchwertfortführung, insbesondere in § 228 AktG entfallen kann. Die Möglichkeit der Fortführung der steuerrechtlichen Buchwerte besteht auch dann, wenn bisher nicht den Rechnungslegungsvorschriften des HGB unterliegendes Vermögen im Rahmen eines Umgründungsvorganges übertragen wird.

Die Erleichterung ist nicht davon abhängig, daß im konkreten Fall das Umgründungssteuergesetz zur Anwendung kommt.

Weiters wird aus diesem Anlaß für alle Umgründungsvorgänge zugelassen, daß die Einbringung auf Grundlage einer neun Monate zurückliegenden Bilanz erfolgen kann, die in formeller und materieller Kontinuität zum letzten Jahresabschluß entwickelt wird. Damit wird der früher herrschenden Auslegung zu Art. I und III StruktVG Rechnung getragen. Dementsprechend werden auch die in anderen Gesetzen enthaltenen Fristen für derartige Vorgänge angepaßt (und zwar §§ 33 Abs. 3, 225 Abs. 3 AktG, § 4 UmwG, § 4 Abs. 3 GenVG).

Ergibt sich bei Fortführung der Buchwerte bei Umgründungsvorgängen ein Unterschiedsbetrag, so kann dieser Betrag entweder sofort als Aufwand verbucht oder aktiviert werden. Dieser Betrag stellt eine Mischgröße dar, die sowohl Elemente des Firmenwertes als auch nicht aufgedeckter stiller Reserven enthält. Dementsprechend ist im Sinne von § 195 und § 222 Abs. 2 HGB ein getrennter Ausweis dieser Komponenten geboten. Soweit eine Zuordnung zu den einzelnen Vermögensgegenständen und Schulden möglich ist, ist in der Bilanz ein „Umgründungsmehrwert“ gesondert auszuweisen und im Sinne des richtigen Erfolgsausweises eine entsprechende Zuordnung in den Aufzeichnungen vorzunehmen. Gemäß dieser Zuordnung ist in den Folgeperioden die Abschreibung dieses Betrages zu bestimmen. Der Ausweis des Umgründungsmehrwertes in der Bilanzgliederung richtet sich nach den bestimmenden Wertkomponenten; im Zweifel wird ein Ausweis unter den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zutreffen. Soweit auch nach einer derartigen Zuordnung noch ein Differenzbetrag verbleibt, handelt es sich um einen Geschäfts(Firmen)wert (vgl. auch § 254 Abs. 3 HGB). Dieser Betrag ist, sofern er angesetzt wird, gesondert auszuweisen und entsprechend § 203 Abs. 5 HGB als Geschäfts(Firmen)wert abzuschreiben. Bei Zuwendungen ist mangels Gegenleistung ein Unterschiedsbetrag im Sinne von Abs. 2 Z 2 nicht möglich.

**Zur Z 2 (§ 203 Abs. 5 HGB):**

Durch die Neufassung des letzten Satzes wird klargestellt, daß bei Ansatz eines Geschäfts(Firmen)wertes handelsrechtlich jedenfalls eine Abschreibungspflicht besteht. Die Abschreibung hat entsprechend § 204 HGB planmäßig zu erfolgen. Die Bestimmung einer pauschalen Abschreibung verteilt auf eine kürzere Zeit als die voraussichtliche Nutzungsdauer ist jedenfalls zulässig. Unter den Voraussetzungen des § 204 Abs. 2 HGB ist eine außerplanmäßige Abschreibung geboten; für eine sinngemäße Anwendung von § 204 Abs. 3 HGB ist aber im Hinblick auf die Besonderheiten des Geschäfts(Firmen)wertes kein Anlaß gegeben.

**Zum Art. III (AktG 1965):****Zur Z 2 (§ 224 AktG 1965):**

Schon während der Geltung des StruktVG wurde unter Berufung auf § 1 Abs. 1 StruktVG der Katalog der Verschmelzungsfälle ohne Gewährung von Aktien (§ 224 AktG) erweitert.

Die der neuen Bestimmung vergleichbaren Bestimmungen in § 224 öAktG 1965 und in § 344 dAktG sind als Ausnahme von einem „Erfordernis der Kapitalerhöhung“ gefaßt. Nach neuerer Sicht geht es in der Sache um die Statuierung einer Ausnahme vom Anteilsgewährungserfordernis. Diesem Gedanken entspricht auch Art. 19 Abs. 2 der Verschmelzungs-RL vom 9. Oktober 1978 (78/855/EWG, ABl. Nr. 295/86); dieser regelt die Fälle, in denen „keine Aktien der übernehmenden Gesellschaft im Austausch für Aktien der übertragenden Gesellschaft begeben (werden)“ — und nicht das Unterbleiben der Kapitalerhöhung.

**Zum Abs. 2 Z 1:**

Die Gewährung von Aktien kann nicht nur dann unterbleiben, wenn die Anteile an der zu verschmelzenden Gesellschaft „in einer Hand“ vereinigt sind, sondern auch dann, wenn mehrere Gesellschafter im selben Beteiligungsverhältnis beteiligt sind. Dies entspricht auch der Auslegung von § 1 Abs. 1 lit. e StruktVG.

Es wird auch klargestellt, daß auch die mittelbare Identität der Beteiligungsverhältnisse erfaßt wird, sofern es nicht zu einer Einlagenrückgewähr kommt.

**Zum Abs. 2 Z 2:**

Hier ist eine weitere Ausnahme vom Erfordernis der Gewährung von Aktien in das Gesetz aufgenommen worden: der Verzicht der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft auf die Abfindung mit Aktien. Dies ist von praktischer Bedeutung zunächst bei der Technik des Anteilsaustauschs. Die übernehmende Gesellschaft gibt keine Aktien aus, sondern die Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft stellen aus ihrem Anteilsbesitz Aktien zur Verfügung. Ein Verzicht der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft kommt auch dann in Betracht, wenn der Wert des Gesellschaftsvermögens Null oder geringfügig positiv ist. Schließlich kann es in manchen Fällen erwünscht sein, die Beteiligungsidentität nicht aufzudecken, sondern eine Verzichtserklärung der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft einzuholen. Schließlich wird dadurch bei Zustimmung jedes einzelnen Gesellschafters die volle Barabfindung aus dem Vermögen der Gesellschaft ermöglicht.

**Zum Abs. 3:**

In dieser Bestimmung ist klargestellt worden, daß die übernehmende Aktiengesellschaft aus Anlaß der

Verschmelzung erworbene eigene Aktien nicht behalten darf, sondern zur Abfindung der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft verwenden muß. Es wäre nämlich unzulässig, daß die übernehmende Untergesellschaft die Aktien erwirbt und behält und zur Abfindung der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft neue (durch Kapitalerhöhung geschaffene) Anteile ausgibt.

**Zum Art. IV (UmwG):****Zur Z 1 (§ 1 UmwG):****Zum Abs. 1:**

Durch den Entwurf soll auch die Umwandlung in eine eingetragene Erwerbsgesellschaft ermöglicht werden.

Durch die Streichung der Wortfolge „wenn sie ein Handelsgewerbe im Sinn des Handelsgesetzbuches betreibt“ wird ausgedrückt, daß nun nicht nur minderkaufmännische Betriebe, sondern auch nichtkaufmännische Betriebe umwandlungsfähig sind, insbesondere reine Holdinggesellschaften und reine Vermögens- oder Liegenschaftsverwaltungsgesellschaften.

**Zur Z 3 (§ 4 UmwG):**

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 202 Abs. 2 HGB verwiesen.

**Zur Z 4 (§ 6 UmwG):**

Diese Änderungen ergeben sich aus der Streichung in § 1 UmwG; wiederum ist im Hinblick auf die eingetragene Erwerbsgesellschaft das Wort „Handelsgewerbe“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt worden.

**Zur Z 5 (§ 7 UmwG):****Zum Abs. 1:**

Eine errichtende Umwandlung ist nun auch auf eine eingetragene Erwerbsgesellschaft möglich.

**Zum Abs. 3:**

Im Umwandlungsbeschluß sollen die wesentlichen Gesellschaftsvertragsbestimmungen enthalten sein. Die verwendeten Begriffe wurden in Anlehnung an das Firmenbuchgesetz gewählt.

**Zur Z 6 (§ 9 UmwG):**

Die nach § 5 Abs. 2 UmwG angeordnete getrennte Verwaltung des Vermögens der bisherigen Kapitalgesellschaft, die durch die bisherige

Strafvorschrift des § 9 UmwG abgesichert worden ist, wird in der Praxis nicht durchgeführt. Ebenso wenig sind Fälle bekannt, in denen eine Verurteilung nach § 9 UmwG erfolgt wäre. Den Interessen der Gläubiger der Kapitalgesellschaft ist durch eine ausdrückliche Haftungsbestimmung besser gedient, als durch eine Strafvorschrift, die in der Praxis nicht angewendet wird, zumal durch das Auferlegen von Geldstrafen der Haftungsfonds für geschädigte Gläubiger verringert würde.

Durch den Hinweis auf den schadenersatzrechtlichen Begriff „Ersatz“ wird klargestellt, daß der gegliederte Schadensbegriff des ABGB auch hier gilt (§ 1324 ABGB).

Die Einfügung des Wortes „bevor“ im bisherigen Satzteil „, oder den Gläubigern, die sich rechtzeitig gemeldet haben, ...“ in Abs. 1 dient der sprachlichen Klarstellung und bedingt keine inhaltliche Änderung.

#### Zum Art. V (FBG):

##### Zur Z 1 (§ 3 Z 4 und Z 5 FBG):

a) Derzeit kann bei der Suche von Rechtsträgern über den Firmenwortlaut im ADV-Firmenbuch die Suche entweder auf das ganze Bundesgebiet erstreckt oder auf den Sprengel eines Firmenbuchgerichts beschränkt werden. Bei der Prüfung der Firmenausschließlichkeit nach § 30 HGB führen diese technischen Möglichkeiten zu Antworten, die zu umfangreich sind und behindern daher sowohl Gericht als auch die auswärtig Abfragenden (zB eine Handelskammer, die ein Gutachten hinsichtlich § 30 HGB abgeben soll) in der Arbeit. Die unterschiedlichsten Schreibweisen des Sitzes und die Tatsache, daß die Bezeichnung des Sitzes nicht mit dem Namen der politischen Gemeinde, in der der Sitz liegt, übereinstimmen muß, macht es technisch unmöglich, den Sitz in seiner gegenwärtigen Ausprägung als zusätzliches Suchkriterium heranzuziehen. Das Suchergebnis könnte zu groß — die Sitzangaben könnten auf mehrere politische Gemeinden zutreffen — oder zu klein sein — bestimmte Sitzangaben werden wegen Ungenauigkeiten in der Schreibweise nicht gefunden. Um hier eine technisch einwandfreie Lösung zu finden, die eine zuverlässige Basis für eine Prüfung nach § 30 HGB darstellt, soll die Bezeichnung der politischen Gemeinde im ADV-Firmenbuch dann zusätzlich gespeichert werden, wenn die Bezeichnung des Sitzes von der Bezeichnung der politischen Gemeinde, in der dieser Sitz liegt, verschieden ist. Dadurch wird sichergestellt, daß über die Bezeichnung der politischen Gemeinde der Suchumfang eindeutig bestimmt werden kann.

b) Nach der bisherigen Fassung von § 3 Z 15 FBG ist gesichert, daß der Wechsel des Inhabers des gesamten Unternehmens einzutragen ist.

Durch die neue, vom Initiativantrag abweichende, Formulierung der Z 15 wird klargestellt, daß auch jede Übertragung eines Teilbetriebes offenzulegen ist; hier besteht ein Publizitätserfordernis, weil der übertragene Vermögenswert mit einer Vielzahl von Geschäftsbeziehungen verbunden ist. Anders liegt die Interessenlage bei der Übertragung von Beteiligungen, weshalb auf deren Einbeziehung in die Eintragungspflicht verzichtet wurde (siehe Erläuterungen zur Z 3, § 5 Z 4 FBG).

##### Zur Z 2 (§ 4 Z 1 FBG):

Wegen der Erweiterung des Publizitätsumfanges (§ 3 Z 15 FBG) kann § 4 Z 1 FBG (Eintragung des Zusammenschlusses nach § 11 StruktVG) nunmehr entfallen, zumal auch dieser Tatbestand durch die Bestimmungen über die Personengesellschaften des Handelsrechts (§ 4 Z 5, 6 und § 7 FBG) erfaßt wird.

##### Zur Z 3 (§ 5 Z 4 FBG):

Die hier genannten Fälle des StruktVG (Einbringung nach § 1 Abs. 2 und § 8 des StruktVG) können ersatzlos entfallen, weil der neu gefaßte § 3 Z 15 sie einerseits mit umfaßt, andererseits dem Publizitätserfordernis hinsichtlich der im StruktVG erfaßten Beteiligungen durch folgende Bestimmungen Rechnung getragen wird.

1. Bei der GmbH durch § 26 GmbHG idF des BGBl. 1991/10;
2. bei den amtlich notierten Aktiengesellschaften besteht eine börsenrechtliche Offenlegungspflicht (§ 91 Börsegesetz);
3. bei der Genossenschaft besteht die Verpflichtung zur Führung eines Genossenschaftsregisters nach § 14 GenG und
4. bei der OHG und der KG beruht die Publizität bereits jetzt auf § 4 FBG.
5. Dem Informationsbedürfnis wird im übrigen durch § 238 HGB (Anhang der Bilanz der großen AG) Genüge getan.

##### Zur Z 4 (§ 6 Z 4 FBG):

Hinsichtlich des Entfalls der Eintragung der Einbringung nach § 1 Abs. 2 StruktVG siehe die Begründung zu § 5 Z 4 FBG.

##### Zur Z 5 (§ 34 FBG):

Bei einem besonderen Kreis von Abfragenden besteht ein erhebliches Interesse an einer gebündelten Vielzahl von Firmenbuchdaten zwecks Erstellung von Verzeichnissen bzw. zur Erfüllung von an Rechtsträgern übertragenen Aufgaben (etwa nach § 48 NationalbankG 1984).

Die Befriedigung dieses Bedarfs im Rahmen von Einzelabfragen führte jedenfalls phasenweise zu

einer besonderen Belastung der Firmenbuchgerichte sowie des Bundesrechenzentrums.

Dem soll — auch im Sinne des JA-Berichts, 23 BlgNR 18. GP zum § 34 FBG — durch eine gesetzlich eingeräumte Abfragemöglichkeit (Sammelabfrage) Rechnung getragen werden. Auch aus datenschutzrechtlichen Gründen sollen dabei folgende Besonderheiten vom Abfragenden zu beachten sein:

- Eine — über die im Rahmen der Einzelabfrage hinausgehende — Datenverknüpfung wird im Rahmen einer Sammelabfrage nicht geleistet;
- der Abfragende hat einen bestimmten Stichzeitpunkt anzugeben, für den der Firmenbuchstand abgefragt wird; sollen ihm Änderungen oder neu hinzugekommene Eintragungen während eines Zeitraumes bekanntgegeben werden, so hat der Abfragende den Beginn und das Ende dieses Zeitraums durch Stichtage zu bezeichnen (dabei kann er solche Abfragen, auch laufend für auf diese Weise bestimmte Zeiträume — etwa quartalsweise —, vergleichbar einem Abonnement tätigen);
- die Daten werden nur auf einem besonderen Datenträger (Magnetband oder ähnlichem) übermittelt;
- die Abfrage ist schriftlich einzubringen.

Durch die obigen Voraussetzungen wird auch dem Datenschutzgebot sowie dem diesbezüglichen europäischen Standard, insbesondere der Empfehlung des Europarats Nr. R (91) 10 vom 9. September 1991 (Empfehlung betreffend den privaten Zugang zu Datenbanken des öffentlichen Bereichs), Rechnung getragen.

#### Zur Z 6 (§ 38 FBG):

Diese Bestimmung hat insbesondere die entsprechenden Bestimmungen betreffend die automationsunterstützte Führung des Grundbuchs, aber auch jene Bestimmungen zum Vorbild, die für die automationsunterstützte Führung des Mahnverfahrens sowie für den elektronischen Rechtsverkehr gelten (§ 28 Abs. 1 GUG, § 453 a Z 5 ZPO und § 89 e Abs. 1 GOG).

Vergleichbar dem Grundbuch ist das Firmenbuch vom Prinzip der Offenheit und Öffentlichkeit beherrscht (§ 1 Abs. 2 und § 34 FBG, § 9 HGB und Art. XXIII Abs. 5 letzter Satz des BG BGBl. Nr. 10/1991). Mit diesen Prinzipien dient das Firmenbuch dazu, wichtige Tatsachen und Rechtsverhältnisse von Kaufleuten im Interesse der Allgemeinheit und im eigenen Interesse der eingetragenen Rechtsträger zu offenbaren (JA-Bericht, 23 BlgNR 18. GP. zu § 1 FBG). Die Öffentlichkeit des Firmenbuchs ist demgemäß ein diesem Institut immanentes, schon seit Jahrhunderten innewohnendes Prinzip. Daraus folgt, daß kein

berechtigtes Interesse eines Betroffenen an einer Auskunft nach dem § 11 DSG bestehen kann.

Über einen Antrag auf Berichtigung des Firmenbuchs darf schon auf Grund des Verfassungsgebots der Trennung der Justiz von der Verwaltung nur im Rahmen der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte entschieden werden. Hiezu kommt, daß die für diese geltenden Bestimmungen der §§ 10, 15, 26 und 31 FBG den Anwendungsbereich des § 12 DSG im Ergebnis voll abdecken und daher schon deshalb das Recht auf Richtigstellung oder Löschung durch die Richtigstellungs- und Löschungsbestimmungen des FBG sichergestellt ist.

Die vorgeschlagene Regelung ist sohin auch im Interesse der öffentlichen Ordnung, dh. im Interesse der Sicherstellung einer geordneten Entscheidungsfindung notwendig.

#### Zum Art. VI (GenVG):

##### Zur Z 1 (§ 4 Abs. 3 GenVG):

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. II § 202 Abs. 2 HGB verwiesen.

##### Zur Z 2 (§ 6 GenVG):

Da § 228 AktG durch das vorliegende Bundesgesetz aufgehoben wird, muß hier auch der Verweis auf § 228 Abs. 1 AktG entfallen. Auch bei der Verschmelzung von Genossenschaften gilt nunmehr das Wahlrecht gemäß § 202 Abs. 2 HGB.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. II § 202 Abs. 2 HGB verwiesen.

#### Zum Art. VII (Jurisdiktionsnorm):

Aus systematischen Überlegungen wurden die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit für die „Ersteintragung“ der neuen Gesellschaften, die aus einer Spaltung hervorgegangen sind, sowie über die Auskunftserteilung nach § 11 SpaltG in einem neuen Abs. 6 des § 120 JN zusammengefaßt.

#### Zum Art. VIII (Rechtspflegergesetz):

Das Umgründungssteuergesetz und dieses Bundesgesetz machen redaktionelle Anpassungen im § 22 Abs. 2 Z 4 lit. c des Rechtspflegergesetzes notwendig.

#### Zum Art. IX (SparkassenG):

##### Zum § 25 Abs. 4 SpG:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. VI Z 2 (§ 6 GenVG) und zu Art. II (§ 202 Abs. 2 HGB) verwiesen.

**Zum Art. X (VAG):**

**Zu den Z 1 (§ 59 Abs. 4 und 5 VAG); Z 2 (§ 60 Abs. 2 VAG) und Z 3 (§ 73 Abs. 1 VAG):**

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. VI (§ 6 GenVG) und zu Art. II (§ 202 Abs. 2 HGB) verwiesen.

**Zum Art. XI (GewO):**

**Zur Z 1 (§ 11 Abs. 4 GewO):**

Mit der Neufassung des § 11 GewO 1973 durch die Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl. Nr. 29/1993 (siehe deren Art. I Z 20), wurde bereits die erforderliche Anpassung der Gewerbeordnung 1973 an das Umgründungssteuergesetz vorgenommen. Um auch den erforderlichen Gleichklang mit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1993 herzustellen, ist nur mehr eine entsprechende Ergänzung des Klammerausdruckes im § 11 Abs. 4 GewO 1973 erforderlich.

**Zur Z 2 (§ 28 Abs. 2 GewO):**

Durch den Entfall des zweiten Satzes in § 28 Abs. 2 GewO 1973 soll ein bei der Erlassung der Gewerbechtsnovelle 1992 unterlaufenes legislatives Versehen bereinigt werden.

**Zur Z 3 (§ 112 letzter Satz GewO):**

Die Ergänzung des § 112 GewO 1973 soll ebenfalls ein legislatives Versehen korrigieren. Seit der Gewerbechtsnovelle 1988 dürfen nur mehr natürliche Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, deren persönlich haftende Gesellschafter natürliche Personen sind, Rauchfangkehrerberechtigungen begründen; der gewerberechtliche Geschäftsführer muß demnach persönlich haftender Gesellschafter sein, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Mit diesen Regelungen wollte die Gewerbechtsnovelle 1988 die besondere persönliche Verantwortung des Rauchfangkehrers — bedingt durch die Wahrnehmung feuerpolizeilicher Aufgaben — statuieren. Durch die Neufassung des § 9 Abs. 3 GewO 1973 durch die Gewerbechtsnovelle 1992 könnte aber in Hinkunft auch ein Arbeitnehmer gewerberechtl. Geschäftsführer sein und damit die besondere persönliche Verantwortung des persönlich haftenden Unternehmers unterlaufen werden. Daher soll diesbezüglich auch in Zukunft der gewerberechtl.

che Geschäftsführer persönlich haftender Gesellschafter sein.

**Zum Art. XII:**

Diese Bestimmung sichert bei Spaltungen die Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen und den Zuständigkeitsbereich von Betriebsräten.

**Zum Art. XIII:**

Diese Bestimmung enthält die Übergangsbestimmungen und die Vollziehungsklausel. Um ein möglichst rasches Inkrafttreten des Gesetzes sicherzustellen, ist zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ein Inkrafttreten mit 1. Mai 1993 vorgesehen. Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Änderungen der Gewerbeordnung beziehen sich auf die Gewerbeordnung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 29/1993. Da diese Gewerbeordnungs-Novelle erst mit 1. Juli 1993 in Kraft tritt, soll Artikel XI des GesRÄG 1993 auch erst mit diesem Zeitpunkt in Kraft treten (Abs. 1).

Mit Abs. 2 soll klargestellt werden, daß dieses Bundesgesetz bei Umgründungen, insbesondere bei den Bestimmungen des Spaltungsgesetzes, auf Gesellschafterbeschlüsse bzw. -vereinbarungen, die nach dem 30. April 1993 getroffen werden, anzuwenden ist.

Mit Abs. 3 wird die Anwendung der Vorschriften über das Wahlrecht zur Buchwertfortführung und die Möglichkeit zur Aktivierung eines Umgründungsmehrwertes auch auf Abschlüsse erstreckt, deren Stichtag vor dem Inkrafttreten liegt. Damit sollen Zweifelsfragen, wie insbesondere, ob bei Einbringung von Betrieben ein handelsrechtliches Wahlrecht für die Buchwertfortführung besteht sowie ob bei Verschmelzungen ohne Ausgabe neuer Anteile ein Verschmelzungsmehrwert aktiviert werden kann, auch für die Vergangenheit geklärt werden. Soweit handelsrechtlich eine Änderung von Jahresabschlüssen zulässig ist, bestehen auch keine Bedenken gegen die Anwendung der neuen Vorschriften auf bereits frühere Jahresabschlüsse im Rahmen einer derartigen Änderung.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und /1
2. die begedruckte EntschlieÙung annehmen. /2

Wien, 1993 03 31

**Josef Kirchknopf**

Berichterstatter

**Dr. Michael Graff**

Obmann

/1

**Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften und Änderungen des Handelsgesetzbuches, des Aktiengesetzes 1965, des Umwandlungsgesetzes, des Firmenbuchgesetzes, des Genossenschaftverschmelzungsgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Rechtspflegergesetzes, des Sparkassengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Gewerbeordnung  
(Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1993 — GesRÄG 1993)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

**Gesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften  
Spaltungsgesetz (SpaltG)**

**Begriff der Spaltung**

§ 1. (1) Eine Kapitalgesellschaft kann ihr Vermögen nach diesem Bundesgesetz spalten.

(2) Die Spaltung ist möglich

1. unter Beendigung ohne Abwicklung der übertragenden Gesellschaft durch gleichzeitige Übertragung aller ihrer Vermögensteile (Vermögensgegenstände, Schulden und Rechtsverhältnisse) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf andere dadurch gegründete neue Kapitalgesellschaften (Aufspaltung zur Neugründung) oder
2. unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft durch Übertragung eines oder mehrerer Vermögensteile dieser Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine oder mehrere dadurch gegründete neue Kapitalgesellschaften (Abspaltung zur Neugründung) gegen Gewährung von Anteilen (Aktien oder Geschäftsanteilen) der neuen Kapitalgesellschaften an die Anteilhaber der übertragenden Gesellschaft.

**Spaltungsplan**

§ 2. Der Vorstand (der Vorstand einer Aktiengesellschaft, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) der übertragenden Gesellschaft hat einen Spaltungsplan aufzustellen. Dieser muß jedenfalls enthalten:

1. die Firma und den Sitz der übertragenden Gesellschaft und die vorgesehenen Satzungen (Gesellschaftsverträge) der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften;
2. die Erklärung über die Übertragung der Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft jeweils im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung von Anteilen an den neuen Gesellschaften;
3. das Umtauschverhältnis der Anteile und deren Aufteilung auf die Anteilhaber sowie gegebenenfalls die Höhe einer baren Zuzahlung der übertragenden Gesellschaft, die zehn vom Hundert des Gesamtnennbetrages der gewährten neuen Anteile nicht übersteigen darf, sowie unbeschränkt zulässige Zuzahlungen von Anteilhabern;
4. die Einzelheiten der Herabsetzung des Nennbetrages oder der Zusammenlegung von Anteilen an der übertragenden Gesellschaft, wenn diese ihr Nennkapital nach § 3 herabsetzt;
5. die Einzelheiten des Erwerbs der Anteile an den beteiligten Gesellschaften;
6. den Zeitpunkt, von dem an die Anteile einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in bezug auf diesen Anspruch;
7. den Stichtag, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der neuen Gesellschaften vorgenommen gelten;
8. die Rechte, die die neuen Gesellschaften einzelnen Anteilhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte, wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsanteile, Gewinnschuldverschreibungen und Genußrechte, gewähren, und gebe-

nenfalls die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;

9. jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied des Vorstands oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften oder einem Abschluß- oder Gründungsprüfer gewährt wird;
10. die genaue Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile, die an jede der neuen Gesellschaften übertragen werden; dabei kann auf Urkunden, wie Bilanzen, insbesondere nach Z 12, und Inventare, Bezug genommen werden, soweit deren Inhalt eine Zuordnung des einzelnen Vermögensteiles ermöglicht;
11. eine Regelung über die Zuordnung von Vermögensteilen, die sonst auf Grund des Spaltungsplans keiner der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden können;
12. den Jahresabschluß der übertragenden Gesellschaft, weiters Eröffnungsbilanzen der neuen Gesellschaften und bei der Abspaltung eine Spaltungsbilanz, die den Spaltungsvorgang bereits berücksichtigt.

#### Kapitalerhaltung und Anwendung des Gründungsrechts

§ 3. (1) Die Summe der Nennkapitalien der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften muß mindestens die Höhe des Nennkapitals der übertragenden Gesellschaft vor der Spaltung erreichen, die Summe der gebundenen Rücklagen der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften mindestens die Höhe der gebundenen Rücklagen der übertragenden Gesellschaft vor der Spaltung. Gebundene Rücklagen dürfen auf die neuen Gesellschaften übertragen werden. Für solche Rücklagen gilt auch bei kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 130 Abs. 4 Aktiengesetz 1965.

(2) Bei der Abspaltung darf das Nennkapital der übertragenden Gesellschaft ohne Einhaltung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung herabgesetzt werden. Werden die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung eingehalten, so darf insoweit von Abs. 1 erster Satz abgewichen werden.

(3) Auf die neuen Gesellschaften sind die für deren Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften anzuwenden, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Als Gründer ist die übertragende Gesellschaft anzusehen.

(4) Der Hergang der Gründung der neuen Gesellschaften ist einer Prüfung zu unterziehen; ebenso ist zu prüfen, ob der tatsächliche Wert des verbleibenden Reinvermögens der übertragenden Gesellschaft wenigstens der Höhe ihres Nennkapitals nach Durchführung der Spaltung entspricht.

Die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Gründungsprüfung sind sinngemäß anzuwenden. Der Gründungsbericht nach § 24 Aktiengesetz 1965 entfällt; die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der übertragenden Gesellschaft haften den beteiligten Gesellschaften in sinngemäßer Anwendung des § 41 Aktiengesetz 1965.

#### Spaltungsbericht

§ 4. (1) Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft hat einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Spaltung, der Spaltungsplan im einzelnen und insbesondere das Umtauschverhältnis der Anteile sowie deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber rechtlich und wirtschaftlich ausführlich erläutert und begründet werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen ist hinzuweisen. Erläuterung und Begründung des Umtauschverhältnisses können entfallen, wenn die Anteilsinhaber an der übertragenden Gesellschaft und an den neuen Gesellschaften im selben Verhältnis beteiligt sein sollen (verhältnismäßige Spaltung).

(2) Der Bericht ist nicht erforderlich, wenn alle Anteilsinhaber schriftlich in einer gesonderten Erklärung auf seine Erstattung verzichten.

#### Vorbereitung der Beschlußfassung

§ 5. (1) Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft hat den Anteilsinhabern mindestens einen Monat vor dem Tag der Beschlußfassung folgende Unterlagen zuzusenden:

1. den Vorschlag des Spaltungsplans (§ 2);
2. die Jahresabschlüsse und Lageberichte (Geschäftsberichte) der übertragenden Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre;
3. den Spaltungsbericht.

(2) Bei Aktiengesellschaften genügt die Einhaltung der sinngemäß anzuwendenden Bestimmung des § 125 Abs. 6 Aktiengesetz 1965, wenn die Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat erfolgt ist und darin auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Erteilung einer Abschrift hingewiesen wurde.

(3) Die Anteilsinhaber können schriftlich auf die Wahrung der Einmonatsfrist nach Abs. 1 verzichten.

(4) Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft hat die beabsichtigte Spaltung mindestens einen Monat vor dem Tag der Beschlußfassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Der Vorstand hat den Gläubigern und dem Betriebsrat auf Verlangen eine Abschrift der Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 auszuhändigen. Auf diese Möglichkeit ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.

### Spaltungsbeschuß

§ 6. (1) Die Spaltung bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Anteilsinhaber. Hat jedoch eine Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Nennkapitals umfaßt, für die Spaltung gestimmt, so wird die Spaltung wirksam, wenn der übertragenden Gesellschaft Zustimmungserklärungen der anderen Anteilsinhaber innerhalb von drei Monaten zugehen. Der Spaltungsbeschuß ist notariell zu beurkunden. Die Zustimmungserklärungen müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt unterfertigt sein. Der beschlossene Spaltungsplan ist in die Niederschrift über den Beschuß und in die Zustimmungserklärungen aufzunehmen oder diesen als Anlage beizufügen.

(2) Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft hat die Anteilsinhaber vor der Beschlußfassung über jede wesentliche Veränderung des Vermögens dieser Gesellschaft, die zwischen der Aufstellung des Spaltungsplans und dem Zeitpunkt der Beschlußfassung eingetreten ist, zu unterrichten; dies gilt insbesondere, wenn die Veränderung ein anderes Umtauschverhältnis oder eine andere Aufteilung der Anteile rechtfertigen würde.

### Anmeldung

§ 7. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes der übertragenden Gesellschaft und sämtliche Mitglieder der Vorstände aller neuen Gesellschaften haben die Spaltung und die Errichtung der neuen Gesellschaften zur Eintragung beim Firmenbuchgericht am Sitz der übertragenden Gesellschaft anzumelden. Der Anmeldung sind so viele Ausfertigungen (einschließlich der Beilagen) anzuschließen, wie neue Gesellschaften entstehen.

### Beilagen zur Anmeldung

§ 8. Der Anmeldung sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. die Niederschrift des Spaltungsbeschlusses samt Spaltungsplan; der Stichtag des Jahresabschlusses und der Bilanzen, die nach § 2 Z 12 in den Spaltungsplan aufzunehmen sind, darf höchstens neun Monate vor der Anmeldung zum Firmenbuch liegen;
2. die allenfalls erforderlichen Zustimmungserklärungen einzelner Anteilsinhaber;
3. die Prüfungsberichte nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4;
4. die nach den Gründungsvorschriften für die Eintragung der neuen Gesellschaften erforderlichen weiteren Urkunden;
5. die Genehmigung, falls die Spaltung einer behördlichen Genehmigung bedarf;
6. der Nachweis der Veröffentlichung der beabsichtigten Spaltung nach § 5 Abs. 4.

### Eintragung und ihre Rechtswirkungen

§ 9. (1) Die Spaltung und die neuen Gesellschaften sind im Firmenbuch einzutragen. Das Gericht, in dessen Sprengel die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat, hat zu prüfen, ob im Hinblick auf den satzungsmäßigen Sitz der neuen Gesellschaften § 30 HGB beachtet ist. Unter Hinweis auf die Firmenbuchnummer der übertragenden Gesellschaft ist einzutragen, daß die neuen Gesellschaften aus einer Spaltung hervorgegangen sind. Die Eintragung der neuen Gesellschaft ist dem Gericht, in dessen Sprengel die neue Gesellschaft ihren Sitz hat, mitzuteilen. Der Mitteilung sind auch der Akt und die Urkunden der neuen Gesellschaft beizufügen. Die Beendigung der Zuständigkeit für die Ersteintragung (§ 120 Abs. 6 JN) ist vom Gericht, in dessen Sprengel die neue Gesellschaft ihren Sitz hat, einzutragen.

(2) Mit der Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch des Gerichtes, in dessen Sprengel die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat, treten folgende Rechtswirkungen ein:

1. Die Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft gehen entsprechend der im Spaltungsplan vorgesehenen Zuordnung jeweils im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Gesellschaft oder die neuen Gesellschaften über.
2. Bei der Aufspaltung erlischt die übertragende Gesellschaft; bei der Abspaltung werden die im Spaltungsplan vorgesehenen Änderungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrags) der übertragenden Gesellschaft wirksam. Darauf ist in der Eintragung hinzuweisen.
3. Die Anteile an den beteiligten Gesellschaften werden entsprechend dem Spaltungsplan erworben. Rechte Dritter an den Anteilen der übertragenden Gesellschaft bestehen an den an ihre Stelle tretenden Anteilen und an allfälligen baren Zuzahlungen weiter.
4. Der Mangel der notariellen Beurkundung des Spaltungsbeschlusses wird geheilt.

(3) Mängel der Spaltung lassen die Wirkungen der Eintragung nach Abs. 2 unberührt.

(4) Solange einem Schuldner nicht bekannt wird, welcher der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften die Forderung zugeordnet ist, kann er mit schuldbefreiender Wirkung an jede von ihnen bezahlen oder sich sonst mit jeder von ihnen abfinden.

(5) Solange einem Gläubiger nicht bekannt wird, welcher der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften die Verbindlichkeit zugeordnet ist, kann er Erklärungen, die diese Verbindlichkeit betreffen, gegenüber jeder von ihnen abgeben.

### Schutz der Gläubiger sowie der Inhaber von Sonderrechten

§ 10. (1) Für die bis zur Eintragung der Spaltung begründeten Verbindlichkeiten der übertragenden



Gesellschaft, einschließlich Verbindlichkeiten aus späterer nicht gehöriger Erfüllung und aus späterer Rückabwicklung, haften neben der Gesellschaft, der die Verbindlichkeit nach dem Spaltungsplan zuzuordnen ist, die übrigen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften nach Maßgabe von § 1409 ABGB als Gesamtschuldner.

(2) Den Inhabern von Rechten bei der übertragenden Gesellschaft, die kein Stimmrecht gewähren, insbesondere den Inhabern von Anteilen ohne Stimmrecht, Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genußrechten, sind gleichwertige Rechte zu gewähren oder die Änderungen ihrer Rechte angemessen abzugelten. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten haften die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften als Gesamtschuldner in unbeschränkter Höhe.

#### Auskunftserteilung

§ 11. (1) Wer durch die Spaltung in seinen rechtlichen Interessen betroffen wird, kann von jeder an der Spaltung beteiligten Gesellschaft die Erteilung von Auskünften über die Zuordnung von Vermögensteilen verlangen.

(2) Über diesen Anspruch entscheidet das Firmenbuchgericht im außerstreitigen Verfahren; die Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses genügt. Das Gericht kann die Vorlage der Handelsbücher sowie die Einsichtnahme durch die Partei oder durch einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen anordnen. Das Gericht kann auch anordnen, daß der zur Auskunft Verpflichtete einen Eid dahin zu leisten hat, daß die Auskunft richtig und vollständig ist.

#### Strafbestimmung

§ 12. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist vom Gericht zu bestrafen, wer als Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Mitglied eines Aufsichtsrats oder als Abwickler (Liquidator) bei der Spaltung in den Unterlagen, Erklärungen und Auskünften, welche die Spaltung oder die Gründung der neuen Gesellschaften betreffen, die Verhältnisse der Gesellschaft, einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, unrichtig wiedergibt oder erhebliche Umstände verschweigt.

(2) Die Strafbarkeit nach Abs. 1 wird unter den Voraussetzungen des § 167 StGB durch tätige Reue aufgehoben.

#### Verweisung auf andere Bundesgesetze

§ 13. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## Artikel II

### Änderungen des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, RGBl. S 219, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, wird wie folgt geändert:

#### 1. Im § 202

a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“; darin wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Werden Betriebe oder Teilbetriebe eingelegt oder zugewendet, so gilt § 203 Abs. 5 sinngemäß.“;

#### b) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Bei Umgründungen (Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen und Spaltungen) gilt folgendes:

1. Abweichend von Abs. 1 dürfen die Buchwerte aus dem letzten Jahresabschluß oder einer Zwischenbilanz, die nach den auf den letzten Jahresabschluß angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erstellen ist, fortgeführt werden. Der Stichtag der zugrundegelegten Bilanz darf höchstens neun Monate vor der Anmeldung zum Firmenbuch liegen; ist eine Anmeldung zum Firmenbuch nicht vorgesehen, so ist der Tag des Abschlusses der zugrundeliegenden Vereinbarung maßgeblich. War der Rechtsvorgänger (der Übertragende) zur Führung von Büchern nicht verpflichtet, dürfen die steuerrechtlichen Werte angesetzt werden.
2. Übersteigt der Gesamtbetrag der Gegenleistung die fortgeführten Werte nach Z 1, so darf der Unterschiedsbetrag unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden; der Gesamtbetrag der Gegenleistung ergibt sich aus dem Gesamtnennbetrag oder dem höheren Gesamtausgabebetrag der neuen Anteile, dem Buchwert eigener oder untergehender Anteile und den baren Zuzahlungen.
3. Jener Teil des Unterschiedsbetrags, der den Aktiven und Passiven des übertragenen Vermögens zugeordnet werden kann, ist als Umgründungsmehrwert gesondert auszuweisen; auf diesen Wert sind die für Vermögensgegenstände und Schulden geltenden Bestimmungen anzuwenden. Ein danach verbleibender Restbetrag darf als Firmenwert angesetzt werden.“

#### 2. Der letzte Satz im § 203 Abs. 5 hat zu lauten:

„Die Abschreibung des Geschäfts(Firmen)werts ist planmäßig längstens auf die Geschäftsjahre, in denen er voraussichtlich genutzt wird, zu verteilen.“

### Artikel III

#### Änderungen des Aktiengesetzes 1965

Das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 625/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs. 3 vorletzter Satz wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

2. Überschrift und § 224 haben zu lauten:

#### „Unterbleiben der Gewährung von Aktien

§ 224. (1) Die übernehmende Gesellschaft darf keine Aktien gewähren, soweit

1. sie Aktien der übertragenden Gesellschaft besitzt;
2. die übertragende Gesellschaft eigene Aktien besitzt.

(2) Die übernehmende Gesellschaft darf von der Gewährung von Aktien absehen, soweit

1. die Gesellschafter sowohl an der übernehmenden als auch an der übertragenden Gesellschaft im gleichen Verhältnis unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, es sei denn, daß dies dem Verbot der Rückgewähr der Einlagen und der Befreiung von Einlageverpflichtungen widerspricht;
2. Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft auf die Gewährung von Aktien verzichten.

(3) Sofern die übertragende Gesellschaft Aktien an der übernehmenden Gesellschaft besitzt, sind diese, soweit erforderlich, zur Abfindung der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft zu verwenden.

(4) Leistet die übernehmende Gesellschaft bare Zuzahlungen, so dürfen diese den zehnten Teil des Gesamtnennbetrags der gewährten Aktien der übernehmenden Gesellschaft nicht übersteigen.“

3. § 225 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Anmeldung zum Firmenbuch des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist ferner eine Bilanz der übertragenden Gesellschaft beizufügen, die für einen höchstens neun Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellt worden ist (Schlußbilanz). Für diese Bilanz gelten die für Jahresabschlüsse anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sinngemäß; sie braucht nicht veröffentlicht werden.“

4. § 228 wird aufgehoben.

5. § 233 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Verschmelzung von Aktiengesellschaften durch Bildung einer neuen Aktiengesellschaft gelten sinngemäß § 220 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 221, § 224 Abs. 2, § 225 Abs. 2 und 3, § 226 Abs. 2, 5 bis 7, §§ 227, 229, 230, 232; jede der sich vereinigenden Gesellschaften gilt als übertragende und die neue

Gesellschaft als übernehmende; außerdem gelten die folgenden Vorschriften:“

6. § 235 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die übertragende Gesellschaft gelten § 220 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, §§ 221, 225, 226 Abs. 3 bis 5, § 227, §§ 229, 230 und 232 sinngemäß.“

7. § 236 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Vermögensübertragung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, § 220 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, §§ 221, 225, 226 Abs. 3 bis 5, § 227, §§ 229 bis 232 sinngemäß.“

8. § 237 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Eine Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens einer Aktiengesellschaft, die nicht unter den neunten Teil dieses Gesetzes und die §§ 235 und 236 fällt, ist nur auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung zulässig.“

9. Dem § 240 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 225 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

10. Dem § 246 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 225 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

### Artikel IV

#### Änderungen des Umwandlungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBl. Nr. 187/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung („Kapitalgesellschaften“) können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter („Nachfolgeunternehmer“), in eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder eingetragene Erwerbsgesellschaft („Nachfolgeunternehmen“) umgewandelt werden, wenn die Kapitalgesellschaft länger als zwei Jahre besteht.

2. Im § 2 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Einer Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens auf den Hauptgesellschafter steht nicht im Wege, daß dieser eine juristische Person, eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft ist.“

3. Im § 4 zweiter Satz wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

4. Im § 6 Abs. 1 und 2 werden die Wörter „Handelsgewerbe“ jeweils durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

5. Im § 7

a) haben Überschrift und Abs. 1 erster Satz zu lauten:

**„Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder eingetragenen Erwerbsgesellschaft**

§ 7. (1) Die Hauptversammlung (Generalversammlung) einer Kapitalgesellschaft kann die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft und zugleich die Übertragung des Vermögens der Kapitalgesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder eingetragenen Erwerbsgesellschaft beschließen.“

b) hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Im Umwandlungsbeschuß nach Abs. 1 sind insbesondere die Namen der Gesellschafter, das Ausmaß ihrer Beteiligung, die Firma, die Rechtsform, der Sitz, die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift und eine kurze Bezeichnung des Geschäftszweiges der Personengesellschaft festzusetzen. Die Personengesellschaft entsteht mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch.“

6. Die Überschrift und § 9 haben zu lauten:

**„Haftung**

§ 9. (1) Wer das Vermögen der Kapitalgesellschaft mit dem des Nachfolgeunternehmers (Nachfolgeunternehmens) vereinigt, bevor sechs Monate seit der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses verstrichen sind, oder bevor den Gläubigern, die sich rechtzeitig gemeldet haben, Befriedigung oder Sicherheit gewährt worden ist (§ 5 Abs. 2 vierter Satz), hat den Gläubigern Ersatz zu leisten.

(2) In gleicher Weise haftet, wer der Vorschrift des § 5 Abs. 4 erster oder zweiter Satz zuwider aus dem übernommenen Vermögen Entnahmen macht.“

**Artikel V**

**Änderungen des Firmenbuchgesetzes**

Das Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 hat

a) die Z 4 zu lauten:

„4. der Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift; falls die Bezeichnung des Sitzes nicht mit dem Namen der politischen Gemeinde übereinstimmt, ist außerdem die politische Gemeinde, in der der Sitz liegt anzugeben;“

b) die Z 15 hat zu lauten:

„15. Vorgänge, durch die ein Betrieb oder Teilbetrieb übertragen wird sowie deren Rechtsgrund; die Eintragungen sind sowohl beim Erwerber als auch beim Veräußerer vorzunehmen;“

2. Im § 4 wird die Z 1 aufgehoben und erhalten die bisherigen Z 2 bis 7 die Bezeichnungen Z 1 bis 6.

3. § 5 Z 4 hat zu lauten:

„4. die Verschmelzung in den Fällen der §§ 219 ff. Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung, die Vermögensübertragung in den Fällen der §§ 235 ff. Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung, die Umwandlung in den Fällen der §§ 239 ff. Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, die Fusion nach § 96 GmbHG in der jeweils geltenden Fassung sowie die Spaltung nach dem SpaltG in der jeweils geltenden Fassung;“

4. Im § 6 Z 4 entfällt die Wortfolge „und die Einbringung nach § 1 Abs. 2 des Strukturverbesserungsgesetzes“.

5. Der bisherige § 34 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Firmenbuchabfragen, die sich auf sämtliche Eintragungen aller Firmenbuchgerichte oder zumindest eines Firmenbuchgerichtes beziehen (Sammelabfragen), können nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten durch Übermittlung eines Sammelauszugs auf einem besonderen Datenträger erledigt werden. Die Sammelabfrage ist bei einem Firmenbuchgericht schriftlich einzubringen. Die Eintragungen, die der Sammelauszug enthalten soll, sind dabei durch Angabe eines Stichtages, wenn sich die Abfrage aber auf die während eines bestimmten Zeitraums (bestimmter Zeiträume) geänderten und neu hinzugekommenen Eintragungen bezieht, durch Angabe der Stichtage für Beginn und Ende des Zeitraums zu bezeichnen.“

6. Nach § 37 wird folgender § 38 samt Überschrift angefügt:

**„Anwendung des Datenschutzgesetzes**

§ 38. Die §§ 8 Abs. 5, 11, 12, 25 und 32 bis 34 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung, sind auf das Firmenbuch nicht anzuwenden.“

**Artikel VI****Änderungen des  
Genossenschaftverschmelzungsgesetzes**

Das Genossenschaftverschmelzungsgesetz — GenVG, BGBl. Nr. 223/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 131/1981, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Für den Gläubigerschutz gilt § 227 des Aktiengesetzes 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.“

**Artikel VII****Änderung der Jurisdiktionsnorm**

Die Jurisdiktionsnorm RGrBl. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 756/1992, wird wie folgt geändert:

Dem § 120 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Entsteht eine neue Gesellschaft durch Spaltung nach dem SpaltG, so ist für ihre erste Eintragung und für die Auskunftserteilung nach § 11 SpaltG das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat.“

**Artikel VIII****Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 560/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

Im § 22 Abs. 2 Z 4 lit. c wird das Wort „Strukturverbesserungsgesetz“ durch die Wortfolge „Artikel I (SpaltG) und Artikel V Z 1 lit. b (§ 3 Z 15 FBG) des GesRÄG 1993“ ersetzt.

**Artikel IX****Änderung des Sparkassengesetzes**

Das Sparkassengesetz — SpG, BGBl. Nr. 64/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 326/1986, wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Für den Gläubigerschutz ist § 227 des Aktiengesetzes 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“

**Artikel X****Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Das Versicherungsaufsichtsgesetz — VAG, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 769/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 59 Abs. 4 und Abs. 5 haben zu lauten:

„(4) Für die Verschmelzung durch Aufnahme gelten die §§ 221, 225, 226 Abs. 3 bis 6, 227 und 229 bis 232 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(5) Für die Verschmelzung durch Neubildung gelten die §§ 221, 225 Abs. 2 und 3, 226 Abs. 5 und 6, 227, 229, 230, 232 und 233 Abs. 1 zweiter Halbsatz, Abs. 3, 5, 6 und 7 Z 1 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.“

2. § 60 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Vermögensübertragung gelten, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt, die §§ 220 Abs. 1 erster Satz, 221, 223, 225, 226 Abs. 1 und 3 bis 5, 227, 229 bis 232 und 236 Abs. 4 und 5 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.“

3. § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Vermögensübertragung gelten die §§ 220 Abs. 1 erster Satz, 221, 223, 226 Abs. 3 bis 5, 227, 229 bis 231 und 236 Abs. 4 und 5 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sowie der § 72 Abs. 8 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.“

**Artikel XI****Änderungen der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 29/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 4 hat der Klammerausdruck nach dem Wort „Umgründung“ zu lauten.

„(Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen und Spaltungen)“

2. Im § 28 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

3. Dem § 112 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 9 Abs. 3 erster Satz muß der Geschäftsführer einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer eingetragenen Erwerbs-

gesellschaft persönlich haftender Gesellschafter sein, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.“

#### **Artikel XII**

##### **Geltung von Betriebsvereinbarungen und Beibehaltung des Zuständigkeitsbereichs des Betriebsrats bei Spaltungen**

Bei Spaltungen nach dem SpaltG gelten § 31 Abs. 5 und § 62 b ArbVG auch dann, wenn durch die Spaltung Betriebsteile aus dem Entscheidungsbereich des Unternehmens ausscheiden.

#### **Artikel XIII**

##### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Vollziehungsklausel**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Artikels XI mit 1. Mai 1993 in Kraft.

Artikel XI dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Es ist auf Umgründungen anzuwenden, wenn der Tag der Beschlußfassung der Gesellschafter oder, in Ermangelung eines solchen, der Tag der Vereinbarung nach dem 30. April 1993 liegt.

(3) Wurde den Grundsätzen des § 202 Abs. 2 HGB in der Fassung des Artikels II Z 1 lit. b dieses Bundesgesetzes bereits vor seinem Inkrafttreten entsprochen, so ist § 202 Abs. 2 HGB in der Fassung des Artikels II Z 1 lit. b auch auf die davon betroffenen Jahresabschlüsse anwendbar.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Artikels IX im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Artikels XI der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich des Artikels XII der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

$\frac{1}{2}$ 

## EntschlieÙung

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, unter Bedachtnahme auf ausländische Vorbilder bis 31. Mai 1994 eine Regierungsvorlage vorzulegen, mit der eine Spaltung durch Mehrheitsbeschluß ermöglicht wird, oder überhaupt Lösungen vorzuschlagen, wodurch eine Abhilfe dagegen geschaffen wird, daß Minderheiten durch mißbräuchliche Ausübung ihrer Rechte wirtschaftlich gebotene Umgründungen (einschließlich Spaltungen) verhindern.